


	Arbeitsschutz	
1 / 2	Ersthelfer und/oder Betriebshelfer	

Ersthelfer und/oder Betriebshelfer – brauchen wir die? Grundsätzlich erstmal ja!

Ein Aspekt sind die allgemein verbindlichen Forderungen an den Unternehmer, die in den unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften wieder zu finden sind. Die wichtigsten Zitate sind im Folgenden angeführt:

ArbSchG § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) *Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. ...*
- (2) *Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. ...*


SGB VII § 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

- (1) *Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.*
- (2) ...
- (3) *Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.*

BGV A1 § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:*
1. *Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,*
 2. *bei mehr als 20 anwesenden Versicherten*
 - a) *in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,*
 - b) *in sonstigen Betrieben 10 %.*
- ...
- (2) *Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. ...*
- (3) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend.*
- (4) ...

Der andere, nicht weniger wichtige Aspekt findet sich in der Geisteshaltung, in dem Bekunden des „helfen wollens“. Wir brauchen heutzutage Menschen, die sich dazu bereit erklären, die aufgrund einer zusätzlichen Ausbildung (oft in ihrer Freizeit) zeigen, dass ihnen an der Gesundheit und dem Wohlbefinden ihrer Kollegen und Mitmenschen liegt; die ihren Ausbildungsstand durch regelmäßige Nachschulungen immer aktuell halten.

	Arbeitsschutz	
2 / 2	Ersthelfer und/oder Betriebshelfer	

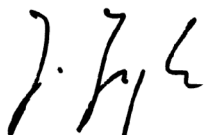
Die Ersthelfer-Ausbildung für Mitarbeiter und versichert Tätige wird über die jeweilige Berufsgenossenschaft finanziert. Ausführende sind u. a. das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), der Malteser-Hilfsdienst und der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB). Die Erstausbildung dauert 8 Doppelstunden und kann bei den o. g. Institutionen in frei buchbaren Kursen oder nach Terminabsprache mit den Ausbildern auch jeweils in dem eigenen Betrieb durchgeführt werden. Nach zwei Jahren muss diese Qualifikation durch ein 8 Unterrichtseinheiten umfassendes Training aufgefrischt werden.

Der mit dem Erwerb eines PKW-Führerscheines verbundene Erste-Hilfe-Lehrgang LSMU (Lebensrettende Sofortmassnahmen am Unfallort) reicht nicht zum Ersthelfer; erst in Verbindung mit dem beim Erwerb eines LKW- oder Bus-Führerscheines zusätzlich zu leistenden Erste Hilfe Kurses entspricht die Ausbildung der des Erst- oder Betriebshelfers.

Motivieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter auch damit, dass die bei diesen Lehrgängen erworbenen Kenntnisse und Praxisübungen auch im Privatleben, sei es bei der Gartenarbeit oder beim Sport, dazu beitragen, schneller und effektiver helfen zu können. Wenn man selbst überzeugter Ersthelfer ist weiß man, dass diese Ausbildung auch Freude bereiten kann.

Und bedenken Sie: Viele von Ihnen sind regelmäßig viele Kilometer auf öffentlichen Straßen unterwegs und würden sich bestimmt freuen, wenn der Erste, der bei einem Unfall hilft, auch über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügt.

Helfen kann jeder!



Geschäftsführer

Herford, 09.03.2011